

15. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Erweiterung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres zur Umsetzung des § 31 a BtMG vom 28. Februar 1995

Drucksachen 15/2007, 15/2716 und 15/3044 - Schlussbericht -

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 29. April 2004 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, im Sinne der weiteren Liberalisierung im Umgang mit Cannabis in der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres zur Umsetzung des § 31 a BtMG Ziffer II Absatz 1 dahingehend zu ändern, dass bei Taten in Bezug auf den Umgang mit Cannabis harz oder Marihuana in einer Bruttomenge von nicht mehr als 15 Gramm (bisher 6 Gramm) Ermittlungsverfahren grundsätzlich einzustellen sind.

Darüber hinaus sollen Ermittlungsverfahren unter den in Ziffer II Nr. 2 der o.g. Verfügung genannten Voraussetzungen bis zu einer Bruttomenge von 30 g Cannabisharz oder Marihuana eingestellt werden können.“

Hierzu wird berichtet:

Der Senat teilt die mit der vom Abgeordnetenhaus angestrebten Erweiterung der gemeinsamen Allgemeinen Verfügung zur Anwendung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) verfolgten Ziele. Die mit der Umsetzung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses befassten Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres sowie für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz haben deshalb eine neue Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Umsetzung des § 31 a des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) erarbeitet, die eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der so genannten BtM-Richtlinie vorsieht.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.

Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Im Regelfall können nunmehr Cannabiserwerber oder -Besitzer, die Marihuana oder Haschisch bis zu einer Bruttomenge von 10 Gramm ausschließlich zum Eigenverbrauch erworben haben, damit rechnen, dass die Staatsanwaltschaft von einer Strafverfolgung absieht. Sind keine besonderen Gründe für die Annahme eines erhöhten Wirkstoffgehalts erkennbar, sind derartige Verfahren bis zu einer Bruttomenge von 15 Gramm grundsätzlich einzustellen. Bei Mengen von mehr als 15 Gramm wird die Staatsanwaltschaft im Einzelfall prüfen, ob eine Einstellung des Verfahrens direkt nach § 31 a BtMG in Betracht kommt.

Die Vorschrift des § 31 a Absatz 1 Satz 1 BtMG hat im Wesentlichen folgenden Wortlaut :

„Hat das Verfahren ein Vergehen (. . .) zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. . . .“

Eine noch weitergehende Anhebung der Höchstmenge für die vereinfachte Anwendung des § 31 a BtMG im Sinne des Beschlusses des Abgeordnetenhauses ist wegen der für die Strafverfolgungsbehörden verbindlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur „geringen Menge“ im Sinne dieser Vorschrift nicht möglich (vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 20. Dezember 1995, NStZ 1996, S. 139 ff. [142]).

Die geänderte Richtlinie ist ein Beitrag zur Bekämpfung der schweren Betäubungsmittelkriminalität, weil sie den Ermittlungsbehörden eine Konzentration auf diese Verfahren ermöglicht, indem sie den Aufwand in Bagatellverfahren vermindert.

Außerdem stärkt die neue Gemeinsame Allgemeine Verfügung die Präventionsarbeit. So sollen Polizei und Staatsanwaltschaft über Angebote der Drogenhilfe informieren und bei Einverständnis der Betroffenen einen Kontakt zu Hilfeeinrichtungen herstellen.

Der Wortlaut der vorgesehenen neuen Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres sowie für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz ergibt sich aus der Anlage.

Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte werden infolge der veränderten Verwaltungsvorschriften voraussichtlich nicht entstehen.

Wir bitten, den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 19. April 2005

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Karin S c h u b e r t
Senatorin für Justiz

Anlage

zur Mitteilung zur Kenntnisnahme

**Gemeinsame allgemeine Verfügung
der
Senatsverwaltungen für Justiz, für Inneres sowie
für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz
zur Umsetzung des § 31 a BtMG**

vom März 2005

Just II C 4

Telefon: 9013-3680 oder
9013 -0
intern: 913-3680

Inn III B 21

Telefon: 9027-2272 oder
9027-0
intern: 927-2272

GesSozV II H 1

Telefon: 9028-1728 oder
9028-0
intern: 928-1728

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

I. Vorbemerkung

Nach § 31 a BtMG kann die Staatsanwaltschaft ohne Zustimmung des Gerichts von der Verfolgung eines Vergehens nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 BtMG absehen, wenn

„die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.“

Mit dieser Regelung werden zwei Ziele verfolgt:

- Die Staatsanwaltschaft soll durch Entlastung von vielen Verfahren minderen Umfangs die Möglichkeit erhalten, ihre Kapazitäten voll auf die Bekämpfung des organisierten Rauschgifthandels zu konzentrieren.
- Im Verhältnis zu den Betroffenen will der Staat durch den Verzicht auf Strafverfolgung deren Kriminalisierung entgegenwirken. Er geht davon aus, dass jedenfalls ein großer Teil der Betroffenen Hilfe und nicht Strafe verdient.

Daran anschließend hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 9. März 1994 (2 BvL 43/92 NJW 1994 S. 1577) entschieden, dass bei „Verhaltensweisen ..., die ausschließlich den gelegentlichen Eigenverbrauch geringer Mengen von Cannabisprodukten vorbereiten und nicht mit einer Fremdgefährdung verbunden sind, ... die Strafverfolgungsorgane nach dem Übermaßverbot von der Verfolgung der in § 31 a BtMG bezeichneten Straftaten grundsätzlich abzusehen haben“ werden.

II. Hinweise zur Anwendung des § 31 a BtMG durch die Staatsanwaltschaft bei zum Eigengebrauch des Täters vorgesehenen Cannabisprodukten

1. Anwendungsbereich von § 31 a BtMG

Die Staatsanwaltschaft kann nach den Umständen des Einzelfalls von der Strafverfolgung gemäß § 31 a BtMG absehen, wenn sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisharz oder Marihuana in einer Bruttomenge von nicht mehr als 15 Gramm zum gelegentlichen Eigenverbrauch bezieht, sofern hinsichtlich des Wirkstoffgehalts von einer geringen Menge ausgegangen werden kann und die übrigen tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind.

2. Vereinfachte Anwendung

Bezieht sich die Tat auf den Umgang mit Cannabisharz oder Marihuana zum gelegentlichen Eigengebrauch in einer Bruttomenge von nicht mehr als 10 Gramm, so ist das Ermittlungsverfahren grundsätzlich einzustellen.

3. Ausnahmen

Ausgenommen von diesen Regelungen sind die Fälle, in denen das öffentliche Interesse die Strafverfolgung gebietet, weil der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Betroffenen hinaus gestört ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- Betäubungsmittel in einer Weise gebraucht werden, die eine Verführungswirkung auf Kinder oder nicht abhängige Jugendliche oder Heranwachsende hat,
- Betäubungsmittel in der Öffentlichkeit ostentativ oder vor besonders schutzbedürftigen Personen (z. B. Kindern) sowie vor oder in Einrichtungen, die von diesen Personen genutzt werden (z. B. Spielplätze, Schulhöfe), gebraucht werden.

4. Wiederholte Anwendung

Der Anwendung des § 31 a BtMG steht grundsätzlich nicht entgegen, dass die beschuldigte Person bereits mehrfach wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz oder aus anderen Gründen verurteilt worden ist oder Ermittlungsverfahren nach dieser Vorschrift eingestellt worden sind.

Insbesondere wenn eine Betäubungsmittelabhängigkeit nicht auszuschließen ist, kann eine geringe Schuld im Sinne des § 31 a BtMG grundsätzlich auch dann angenommen werden, wenn die beschuldigte Person bereits mehrfach wegen Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz oder aus anderen Gründen verurteilt worden ist oder die Tat während einer laufenden Bewährungszeit begangen hat.

III. Maßnahmen der Polizei

1. Liegen nach den vorstehenden Ausführungen die Voraussetzungen für die vereinfachte Anwendung des § 31 a BtMG vor, so führt die Polizei auf der sachbearbeitenden Dienststelle eine Wägung sowie einen Vor-test durch und fertigt die Strafanzeige. Die Möglichkeit einer Vernehmung des Beschuldigten bleibt davon unberührt, um insbesondere Angaben über seine Drogenabhängigkeit und den Erwerb der Betäubungsmittel (Herkunft, Hintermänner) zu erlangen und eine Klärung über den Verzicht auf die Rückgabe sichergestellter Gegenstände herbeizuführen.
2. Ergibt sich aus der Vernehmung des Beschuldigten, dass ein Verhalten vorliegt, das ausschließlich auf einen gelegentlichen Cannabiskonsum ausgerichtet ist, oder kann trotz des Schweigens des Beschuldigten davon ausgegangen werden, übersendet die Polizei den Vorgang unverzüglich der Staatsanwaltschaft, ohne weitere Beweiserhebungen (z.B. weitergehende kriminaltechnische Untersuchungen, Zeugenvernehmungen) durchzuführen.

IV. Gesundheitliche und soziale Maßnahmen

Die Polizei informiert die Beschuldigten über Angebote der Drogenhilfe, insbesondere Einrichtungen der Frühintervention für jugendliche und heranwachsende Drogenkonsumenten. Ist der Beschuldigte einverstanden, stellt die Polizei den Kontakt zu einer Hilfeeinrichtung her und vermerkt dies in den Akten.

Die Staatsanwaltschaft weist im Zusammenhang mit der Einstellung des Ermittlungsverfahrens ebenfalls auf die Angebote der Drogenhilfe hin.

V. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am . . . in Kraft. Sie treten mit Ablauf des . . . außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften tritt die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Inneres zur Umsetzung des § 31 a BtMG vom 28. Februar 1995 außer Kraft.